

# Kanton Freiburg

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **11 (1845)**

Heft 4

PDF erstellt am: **30.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

muß man dies um so mehr bedauern, als es in dem größten, einflußreichsten Kanton geschieht, der sich dadurch nur auf anderm Wege — an die Urkantone anschließt, wo für ihn kein Exempel zu suchen ist. Der Kanton Bern hat in seiner Entwicklung zum Behuf einer vorschreitenden musterhaften Cultur ohnehin noch allerlei Schwierigkeiten zu überwinden, so daß man wünschen muß, er werde darin nicht durch unzeitige Verwickelungen gestört. Uebrigens deuten gewisse Aeußerungen, wie die Feier des Verfassungstages, die kürzlich vielerorts mit der Hoffnung auf baldige Revision geschehen ist, so wie die Bildung zahlreicher Bezirksvereine zur Sicherung der Volksfreiheit, auf eine Zunahme der Cultur, mit welcher das in den höchsten Regionen theilweise beliebte Culturmaß nicht mehr recht im Gleichgewicht zu stehen scheint.

**VII. Verschiedenes.** Verschiedene Gemeinden aus dem ref. Jura haben für Errichtung eines Progymnasiums ihre Anerbietungen eröffnet, in Folge dessen der Regierungsrath endlich Neuenstadt als denjenigen Ort ausgewählt hat, in welchem das neue Progymnasium seinen Sitz haben soll. — — In die Schulen der kathol. Gemeinde in Bern hat die Regierung auch für das Jahr 1845 einen Staatsbeitrag von 500 Fr. bewilligt. —

## Kanton Freiburg.

**Gesetz für die Mittelschule.** Bereits im ersten Hefte der Schulbl. d. J. (S. 106—108) habe ich von den Gefahren gesprochen, welche der Mittel- oder Kantons-Schule in Freiburg drohen. Der Staatsrath hat nun wirklich dem Gr. Rathe einen Gesetzesentwurf, der die Möglichkeit freier Entwicklung dieser einzigen höheren Anstalt des französischen Kantonstheils völlig aufhebt, vorgelegt und letzterer ihn trotz einer Gegenbittschrift des hiesigen Stadtraths am 15. Juni d. J. mit 42 gegen 19 Stimmen genehmigt. Die Anstalt, die für den Handwerkerstand, für den bürgerlichen Mittelstand überhaupt und besonders für die Bildung von Schullehrern so nützlich wirkte, daß Niemand ein Wort des Tadelns gegen sie vorzubringen wußte, hat hiedurch einen Stoß erhalten, von dem sie sich schwerlich wieder erholen wird.

Bisher leistete der Staat 9000 Fr. an unsere Mittelschule, nämlich 5000 Fr. für Lehrerbefoldung und Schulbedürfnisse und 4000 Fr. für Stipendien (das Akademiegebäude diente als Schullocal); der Staatsrath ernannte die Lehrer, welche sämmtlichen Unterricht mit Ausnahme der Religionslehre besorgten; der Bischof verfügte allein über den Religionsunterricht. Das wird nun Alles anders. Die Summe der Stipendien wird um 2 Drittel vermindert. Der vom Bischofe ernannte Geistliche übernimmt nicht bloß den Religionsunterricht, sondern hauptsächlich noch den der Geschichte und Geographie, damit ja in diesen beiden Fächern Nichts gelehrt werde, was nicht die Approbation der Jesuiten erhalten hat. Der Einfluß der Geistlichkeit auf die Schule wird durch das neue Gesetz in folgender Weise erweitert: „Der hochwürdigste Bischof bestimmt der „Mittelschule namentlich die Zeit, den sie auf den religiösen Unterricht verwenden, welchem Gottesdienst sie beiwohnen, wo und wie „oft sie die Sacramente besuchen, und die Andachtsübungen verrichten muß; ihm ist die Leitung und Beaufsichtigung der sittlichen „und religiösen Aufführung der Zöglinge übertragen. Die Bücher, „Autographen und Handschriften, welche in der Schule gebraucht „werden, unterliegen vorher der Genehmigung des hochwürdigsten Bischofs.“ Hiernach ist der Schule auch nicht ein Schatten von freier Entwicklung erhalten. — Die Lehrerzahl bleibt zwar wie bisher auf 4 festgestellt; allein ihre Anstellung unterliegt alle sechs Jahre einer neuen Wahl und ist immerhin der bischöflichen Genehmigung unterworfen. Ein Schüler kann künftig nur dann ein Stipendium erhalten, wenn er ein vollständig befriedigendes Zeugniß des bischöflichen Inspectorats beizubringen vermag. Wenn man nun weiß, wie leicht um geringer Dinge willen unter solcher Aufsicht eine schwarze Note in ein Attestat sich einschleichen kann, so müssen die Schüler entweder auf Stipendien verzichten oder aber ihre ganze Haltung so in die Schnürbrust einer der Jugend verderblichen Sittenscheinlichkeit einpressen, daß sie entweder Heuchler oder religiöse Indifferenten werden.

Den protestantischen Einwohnern von Freiburg ist der Besuch der Schule indirect verboten. Denn das Gesetz hat die Entscheidung über ausnahmsweise Zulässigkeit des Besuches dem Erziehungsrathe überlassen. Wollen die Mitglieder dieser Behörde mit den Hauj-

tern und Hochstehenden Gönnern der Jesuiten auf gutem Fuße bleiben, so werden sie trachten müssen, die Schule von Protestanten rein zu erhalten.

Wie sehr die Lage der Lehrer zu knechtischer Abhängigkeit herabgewürdigt ist, erkennt man daraus, daß die bischöfliche Aufsicht nicht bloß die Vorträge derselben umfaßt, sondern sich sogar auf ihren Verkehr mit den Schülern ausdehnt, insoweit derselbe auf Sittlichkeit und Religion Einfluß haben kann. Aus einer so unbestimmten, vagen Bestimmung des Gesetzes kann die Willkür machen, was ihr beliebt.

Der Staatsrath nannte dieses Gesetz eine Verbesserung und nahm die Gründe dafür aus der Erfahrung, ohne jedoch seine Gründe und Erfahrungen zu specificiren.

---

## Kanton Zürich.

**I. Bezirkslehranstalten in Kappel.** Der Erzähler aus dem Bezirke Affoltern, dessen erster Jahrgang sich auf pag. 72 der Schulblätter 1844 beurtheilt findet, bringt in seinem zweiten Jahrgange unter den durchgehends werthvollen, und für die Bewohner des Bezirks Affoltern besonders interessanten Mittheilungen und Berichten, einige Aufsätze, welche sich auf obgenannte Anstalten beziehen. Da es noch einige Zeit anstehen dürfte, bis es Geschäfte halber dem Einsender vergönnt ist, über die Bezirkslehranstalten in Kappel in Hinsicht auf Organisation und Wirksamkeit derselben in den Schulblättern ausführlich zu referiren, so mögen einige Notizen, jenen Aufsätzen entzogen, einstweilen hier eine geeignete Stelle finden.

Die Bezirksanstalt in Kappel besteht aus drei Abtheilungen: einer Armenanstalt für Erwachsene, einem Waisenhaus und einer Kleinkinderschule für die Armenjugend des Bezirks. Wir sprechen natürlich hier nur von den beiden letztgenannten Anstalten.

a) Das Waisenhaus ist ausschließlich für die schulpflichtige Armenjugend des Bezirks bestimmt. Im Jahr 1844 zählte es 83 Kinder, 48 Knaben und 35 Mädchen. Die Anstalt steht in pädagogischer Beziehung unter einem Lehrer, der neben dem Schulunterrichte zugleich ihre Erziehung überwacht, und sie bei der